



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2025

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 04.11.2024

Umsetzung des Pakts für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Im November 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ beschlossen. Dieser Pakt zielt darauf ab, Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland zu beschleunigen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Energiewende voranzutreiben und den Klimaschutz zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für den Mobilfunkausbau. Im Juni 2024 wurde der Monitoringbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen durch die Länder veröffentlicht. Insgesamt wurden etwa 80 Prozent der vereinbarten Aufträge begonnen, wovon ein Drittel bereits vollständig umgesetzt. Im Bereich Mobilfunk haben viele Länder wichtige Schritte unternommen: Konkret haben neun von 16 Ländern die Vereinheitlichung der Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften für die Errichtung von Mobilfunkmasten umgesetzt, acht Länder haben eine Genehmigungsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten eingeführt, zehn Länder haben die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulassung der Nutzung von Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten umgesetzt, zwölf Länder haben die Reduzierung von Abstandsflächen bei Mobilfunk realisiert, zehn Länder haben die Vereinheitlichung der Anbauverbotsabstände an Straßen für den Mobilfunkausbau umgesetzt. Trotz dieser positiven Entwicklungen zeigt der Bericht auch, dass in einigen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Nicht alle Länder haben alle vereinbarten Maßnahmen umgesetzt, und die vollständige Implementierung aller Vereinbarungen erfordert weitere Anstrengungen. Insbesondere bei der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und der BIM-basierten Prüfung von Mobilfunkmasten gibt es noch Nachholbedarf, da bisher nur ein Land an der Umsetzung arbeitet.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist die zügige Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bund/Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung. Hierunter fällt selbstverständlich auch die in dem Pakt identifizierten, notwendigen Anpassung zum Mobilfunkausbau.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

Frage 1 Wie weit ist Hessen bei der Umsetzung der vereinbarten Verfahrensfreiheit für Mobilfunkmasten bis zu 20 Meter im Außenbereich?

Derzeit werden Änderungen der Hessischen Bauordnung (HBO) im Rahmen eines Baupaket I vorbereitet. Im Rahmen dieser Änderungen sollen unter anderem auch Antennenanlagen im Außenbereich mit einer freien Höhe von bis zu 20 Meter von der Baugenehmigungspflicht ausgenommen werden, um so der Forderung aus dem Bund-Länder Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung Rechnung zu tragen.

Frage 2 Hat Hessen bereits eine Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten eingeführt?

Ja. Grundsätzlich unterliegen Antennenanlagen mit einer Höhe bis zu 30 Meter, die nicht der Verfahrensfreiheit im Sinne des § 63 HBO unterliegen, dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 65 HBO. Nach § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO ist über den Bauantrag innerhalb einer Drei-Monats-Frist zu entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb dieser Frist, so greift eine Genehmigungsfiktion nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO.

Frage 3 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Vollständigkeitsfiktion bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten konsequent angewendet wird?

Nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO ist der Eingang des vollständigen Bauantrages unter Angabe des Datums zu bestätigen.

Frage 4 Inwiefern hat Hessen die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulassung der Nutzung von Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten umgesetzt?

Die Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Vorschläge des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung liegt beim Bundesgesetzgeber. Soweit das Bauordnungsrecht betroffen ist, entsprechen die Regelungen in der HBO über Abstandsflächen, die Genehmigungsfiktion im Regelbau sowie die Verfahrensfreiheit für temporäre Mobilfunkanlagen weitgehend den Vorschlägen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

Frage 5 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Abstandsflächen für Mobilfunkanlagen zu reduzieren?

Mit Inkrafttreten des Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetzes vom 31.05.2023 sind die Abstandsflächen für Antennenanlagen in § 6 Abs. 5 Nr. 3 HBO bereits verringert worden. Danach sind Antennenanlagen im Außenbereich ohne Abstandsflächen zulässig, sofern die Anlagen nicht an Grundstücke mit Wohnnutzung angrenzen. Grenzen sie an Grundstücke mit Wohnnutzung an, beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H. Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 1 angesprochenen Änderungen der HBO (Baupaket I) beziehungsweise dem Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz wird ein vollständiger Verzicht von Abstandsflächen im Außenbereich geprüft.

Frage 6 Wurde in Hessen die Vereinheitlichung der Anbauverbotsabstände an Straßen für den Mobilfunkausbau realisiert?

Mobilfunkanlagen sind in Hessen bereits vom straßenrechtlichen Anbauverbot ausgenommen (siehe § 23 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes – HStrG). Im Zuge der anstehenden Novellierung des HStrG wird geprüft, inwieweit die Anbaubeschränkungszone verringert und damit auf eine Zustimmung beziehungsweise Genehmigung der Straßenbaubehörde zur Errichtung von baulichen Anlagen in dieser Zone verzichtet werden kann. Auf die generelle Mitwirkung der Straßenbaubehörde bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen im Nahbereich einer Landes- oder Kreisstraße, für die eine Zustimmungs- beziehungsweise Genehmigungsfiktion gilt (vergleiche § 23 Abs. 6 Satz 2 und 3 HStrG), kann nicht gänzlich verzichtet werden.

Frage 7 Wie weit ist Hessen bei der Digitalisierung des Genehmigungsprozesses für Mobilfunkanlagen?

In Hessen wird derzeit das elektronische Baugenehmigungsverfahren eingeführt. Erste Bauaufsichtsbehörden bieten bereits Baugenehmigungsverfahren digital an. Es ist damit zu rechnen, dass die hessischen Bauaufsichtsbehörden bis Ende des Jahres 2025 überwiegend das elektronische Baugenehmigungsverfahren anbieten können. An einer Verknüpfung mit dem Breitband-Portal wird zurzeit gearbeitet, sodass sowohl die Glasfaserleitung als auch der Mobilfunkmast digital beantragt werden können.

Frage 8 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Genehmigungsverfahren für temporäre Mobilfunkanlagen zu beschleunigen?

Die Errichtung von temporären Antennenanlagen ist bereits durch das Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz vom 31.05.2023 erleichtert worden. Nach Nr. 5.2.1 der Anlage zu § 63 HBO sind Antennenanlagen, die nicht länger als drei Monate aufgestellt werden, verfahrensfrei gestellt. Antennenanlagen, die länger als drei Monate, aber nicht länger als 24 Monate aufgestellt werden, sind ab einer Gesamthöhe > 10 Meter unter dem Vorbehalt der Beteiligung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit, ab einer Gesamthöhe von über 15 Meter zusätzlich unter dem Vorbehalt der Beteiligung der Gemeinde, verfahrensfrei gestellt. Im Rahmen der anstehenden HBO Änderungen beziehungsweise der Erstellung des Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetzes wird die Notwendigkeit der Vorbehalte überprüft.

Frage 9 Wie stellt Hessen sicher, dass kommunale Behörden die neuen Regelungen einheitlich und zügig umsetzen?

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) werden regelmäßig Handlungsempfehlungen erstellt, die Erläuterungen und Hinweise zu wesentlichen Fragen des Hessischen Baurechts geben. Sie unterstützen die Bauaufsichtsbehörden, Gemeinden und die am Bau Beteiligten beim Rechtsvollzug und der Planung und tragen zudem zu einer einheitlichen Beurteilungs- und Handlungslinie bei. Darüber hinaus werden die Bauaufsichtsbehörden seitens des HMWVW über aktuelle Änderungen in der HBO unverzüglich nach Verkündung der Gesetzesänderungen informiert.

Frage 10 Welche Schulungen oder Leitfäden gibt es dafür für die Mitarbeiter?

In der vom Ministerium für Digitalisierung und Innovation bereitgestellten Mobilfunkakademie des Landes (⇒ <https://www.kompetenzstelle-mobilfunk-hessen.de/hintergruende-zum-mobilfunk-in-hessen/mobilfunkakademie/>) werden verschiedenen Kurse als E-Learning-Angebot für kommunale Beschäftigte angeboten, unter anderem zur Genehmigung von Mobilfunksendeanlagen auf der Basis der aktuellen gesetzlichen Grundlage.

Wiesbaden, 7. Januar 2025

In Vertretung:
Ines Fröhlich